



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82316
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@md-v.wien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1360-1/09

Wien, 13. November 2009

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Grundsätze für Hilfen für Familien
und Erziehungshilfen für Kinder und
Jugendliche (Bundes-Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2010 - B-KJHG 2010),
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-421600/0009-II/2/2009

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Zu dem mit Schreiben vom 16. Oktober 2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf wird grundsätzlich positiv beurteilt. Er setzt neue Impulse in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), ohne dabei die bewährte Architektur des österrei-

chischen Kinderschutzrechtes aufzugeben. Erfreulich ist die österreichweite Festlegung von sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Standards, vor allem in folgenden für die KJH wichtigen Bereichen:

- im Gefährdungsabklärungsverfahren,
- in der Erstellung des Hilfeplans,
- im Bereich der Dokumentation,
- im Bereich der psychosozialen Verschwiegenheit bei gleichzeitiger Festschreibung eines Transparenzgebotes in der KJH und nicht zuletzt
- in den Partizipationsrechten von Kindern und Jugendlichen.

Gleichzeitig wurden bisher bestehende Rechtsunklarheiten bereinigt, die Terminologie modernisiert sowie der Präventionsgedanke in der KJH betont. Das Gesetz bietet in mehreren Bereichen mehr Flexibilität in den Rechtsinstrumenten, was die Möglichkeit schafft, auf aktuelle und künftige Problemlagen besser reagieren zu können.

Positiv bewertet wird zudem die Einbeziehung der Länder und deren Sichtweisen in die Überarbeitung des ersten Entwurfes.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 12 (Fachliche Ausrichtung):

Der Entwurf ist eher zurückhaltend mit der ausdrücklichen Postulierung von Grundsätzen in der KJH. Aus Sicht des Landes Wien sollten dennoch Genderaspekte sowie das Prinzip der Diversität als wichtige Prinzipien der modernen Sozialarbeit und Sozialpädagogik in den Entwurf aufgenommen werden.

Zu § 16 (Soziale Dienste):

§ 16 führt im Gegensatz zum geltenden § 12 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG) niederschwellige Angebote nicht mehr explizit an, es wird nur mehr in den Erläuterungen auf diese hingewiesen. Auf Grund der besonderen Bedeutung dieses sozi-

alpädagogischen Instrumentes im derzeitigen System der Jugendwohlfahrt wird angeregt, niederschwellige Angebote auch im B-KJHG 2010 ausdrücklich zu erwähnen. Das Gleiche trifft auf die im geltenden § 12 JWG genannten vorbeugenden therapeutischen Hilfen zu.

Zu den §§ 31 ff. (Mitwirkung an der Adoption):

Bezüglich der internationalen Adoption wird festgestellt, dass auf diesem Gebiet Fortschritte erzielt wurden. Dies vor allem durch die Präzisierung der Abläufe in den §§ 31 ff. und die Einführung eines fakultativen gerichtlichen Anerkennungsverfahrens im Außerstreitgesetz durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009. Bedauert wird allerdings, dass dieses Anerkennungsverfahren nicht obligatorisch gestaltet wurde und auch, dass die Chance nicht genutzt wurde, die internationale Adoption umfassend zu regeln. Aus Sicht des Landes Wien wären vor allem die Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer zentralen Agentur für internationale Adoption mit der Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit von internationalen Adoptionen im Vorfeld zu prüfen, zu schaffen. Weiters wird angeregt, die Frist von 50 Jahren für die Aufbewahrung von Dokumentationen im Zusammenhang mit Adoptionen als Mindestfrist zu formulieren.

Zu § 37 (Mitteilungspflichten):

Die Neuformulierung des § 37 führt zu mehr Klarheit in den für die KJH äußerst wichtigen Meldepflichten. Gleichzeitig eröffnet die gewählte Formulierung den Fachleuten in der psychosozialen Betreuung, die im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses tätig werden, einen pädagogischen Spielraum, bestehende Gefährdungen durch pädagogische und sozialarbeiterische Interventionen abzuwenden, bevor sie dem Kinder- und Jugendhilfeträger eine Meldung erstatten müssen.

In den Erläuterungen werden klinische Gesundheitspsycholog(inn)en und Psychotherapeut(inn)en zu den „medizinischen“ Gesundheitsberufen gezählt. Diese zählen zwar zu den Gesundheitsberufen, jedoch nicht zu den medizinischen Gesundheitsberufen. Auch sollte statt des Begriffes „außerschulische Jugenderziehung“ der Fachbegriff „außerschulische Kinder- und Jugendarbeit“ verwendet werden.

Zu § 40 (Datenverwendung):

Es wird vorgeschlagen, die Personengruppen in Abs. 2 um junge Erwachsene zum Zweck des Kostenersatzes im Sinne des § 30 Abs. 2 und um nahe Angehörige zum Zweck der Berechnung des Pflegebeitrages gemäß § 20 Abs. 4 zu ergänzen.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Silvia Keplinger

Mag. Andrea Mader
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 11
(zu MA 11 - 1479/2008)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen